

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7159

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfassungstreue

(LT-Drs. 20/4418)

zu Händen von Herrn Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

11.09.2026

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB Notare
RA Dr. Nicolas Harding
Schwednkai 1, 24103 Kiel

E-Mail: nicolas.harding@bmz-recht.de
www.bmz-recht.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 10.07.2026 haben Sie mir freundlicherweise die Gelegenheit eingeräumt, zu dem in der o.a. Drucksache vorgeschlagenen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken und komme dem Anliegen gern nach.

Die öffentliche Verwaltung gilt – wie der Gesetzesentwurf zutreffend darstellt – als tragende Säule des demokratischen Rechtsstaats, wobei das Berufsbeamtentum – gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – auf einen loyalen, dem Staat innerlich verbundenen Beamtenkörper angewiesen ist. Die aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete Verfassungstreuepflicht ist einfachgesetzlich in § 33 bzw. § 7 BeamtStG sowie für Richterämter in § 9 Nr. 2 DRiG verankert. Da extremistisch gesinnte Personen versuchen könnten, über den öffentlichen Dienst verfassungsfeindliche Positionen zu verbreiten, ist es in der Tat notwendig, zu verhindern, dass solche Personen Zugang zum öffentlichen Dienst erhalten.

Eben hier setzt der Kern des vorliegenden Gesetzesentwurfs an. Die in Rede stehende Gesetzesänderung soll – verkürzt dargestellt – verhindern, dass Verfassungsfeinde in den öffentlichen Dienst gelangen, und Verstöße gegen die Verfassungstreuepflicht konsequent ahndbar machen. Im Mittelpunkt des Gesetzesentwurfs steht eine neue "Regelanfrage" beim Verfassungsschutz, die künftig vor jeder Erstverbeamtung verdachtsunabhängig durchgeführt werden muss (§ 8 LBG-E), ergänzt um anlassbezogene Anfragen während der Probezeit und im Disziplinarverfahren (§§ 19 LBG-E, 29 LDG-E). Parallel wird die bestehende Zuverlässigkeitsprüfung für Personen mit Zugang zu besonders schützenswerten Bereichen (Polizei, Justiz, kritische Infrastruktur) in den neuen §§ 226a ff. LVwG-E systematisiert und ausgeweitet. Referendarinnen und Referendare werden ausdrücklich von der Regelanfrage ausgenommen (§ 8 JAG-E).

Alles in allem handelt es sich unbeschadet meiner Änderungs- und Ergänzungsvorschläge um einen überzeugenden Gesetzesentwurf, auch wenn mir die Kritik (vgl. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbands aus dem Januar 2026) an dem mit den geplanten Neuregelungen – insbesondere der ausnahmslosen Regelanfrage – einhergehenden Verwaltungsaufwand bekannt ist. Dabei dürfte es sich in meinen Augen indes zuvörderst um eine politische Abwägung handeln. Ich werde indes versuchen, mich im Folgenden auf eine (verfassungs-)rechtliche Bewertung der geplanten Neuregelungen zu konzentrieren und den Fokus auf die Regelanfrage nach § 8 LBG-E, die Rolle der Verfassungsschutzbehörde sowie die

Erstreckung der Regelanfrage auf angehende Richterinnen und Richter legen. Ferner möchte ich von der Gelegenheit Gebrauch machen, zur Zuverlässigkeitsprüfung für besonders schützenswerte öffentliche Bereiche nach §§ 226a ff. LVwG–E Stellung zu nehmen. Die in § 19 LBG–E vorgesehene anlassbezogene Überprüfung der Verfassungstreue von Beamtinnen und Beamten in der Probezeit halte ich – mit Blick auf die folgenden Ausführungen – in verfassungsrechtlicher Hinsicht für weitestgehend unproblematisch. Zuspruch verdient überdies der Umstand, dass der juristische Vorbereitungsdienst als Monopolausbildung des Staates von der Regelbefreiung ausgenommen ist.

Inhaltsübersicht

I. Zur Verfassungskonformität der Regelanfrage (§ 8 LBG–E)	3
II. Zur Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes (§ 8 Abs. 3 LBG–E)	6
III. Zur Erstreckung der Regelanfrage auf angehende Richterinnen und Richter	7
IV. Zur Zuverlässigkeitsprüfung für besonders schützenswerte öffentliche Bereiche (§226a LVwG–E).....	8
1. Beschäftigte im öffentlichen Dienst (§ 226a Abs. 2 LVwG–E)	8
2. Externe Personen (§ 226a Abs. 3 LVwG–E)	10
V. Zusammenfassung	10

I. Zur Verfassungskonformität der Regelanfrage (§ 8 LBG–E)

Vor der erstmaligen Berufung ins Beamtenverhältnis soll künftig verdachtsunabhängig eine Anfrage beim Verfassungsschutz gestellt werden, ob dort Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Bewerberin/des Bewerbers vorliegen. Betroffen sind nur Personen, die bereits alle übrigen Einstellungskriterien erfüllen. Der Verfassungsschutz darf die von der Einstellungsbehörde übermittelten Informationen nur für die Durchführung der Regelanfrage verwenden und hat diese grundsätzlich nach sechs Monaten zu löschen. Die Einstellungsbehörde hat die vom Verfassungsschutz übermittelten Informationen wiederum sechs Monate nach Abschluss des Einstellungsverfahrens zu löschen.

In personeller Hinsicht ist die Vorschrift begrenzt. Die geplanten Neuregelungen sollen nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise und Ämter gelten.

Die vorgesehene Regelanfrage greift unzweifelhaft in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ein – und zwar in nicht unerheblicher Weise, da sie verdachtsunabhängig und ohne Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt. Die Bewerberin/der Bewerber soll nach § 8 Abs. 6 LBG–E lediglich über die Regelanfrage in Kenntnis gesetzt werden.

Anders als bei klassischen Sicherheitsüberprüfungen bedarf es für diese im Falle des § 8 LBG–E keines konkreten Anlasses. Bereits die Bewerbung selbst löst die Anfrage aus und stellt den Grund für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber dar.

Im Fokus steht damit die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dieses Grundrechtseingriffs. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Neuregelung um eine hinreichend bestimmte und klar formulierte Ermächtigungsgrundlage handelt. Ferner bedarf es für die Verhältnismäßigkeit des mit der Neuregelung einhergehenden Grundrechtseingriffs eines legitimen Zwecks. Außerdem muss die Neuregelung geeignet und erforderlich sein, um diesen Zweck zu erreichen sowie die Angemessenheit wahren.

Der für eine Verhältnismäßigkeit der Neuregelung erforderliche legitime Zweck sowie die Geeignetheit der Regelanfrage dürften ohne Weiteres zu bejahen sein. Der Schutz eines verfassungstreuen Berufsbeamtentums ist als Staatsstrukturprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) anerkannt und besitzt für sich genommen als Regelungsauftrag an den (Landes–)Gesetzgeber Verfassungsrang,

vgl. nur *Battis*, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 33 Rn. 65.

Die geplante Anfrage beim Verfassungsschutz ist überdies ein taugliches Mittel, um Erkenntnisse zu gewinnen, die im normalen Bewerbungsverfahren nicht zutage treten.

Die Frage nach der Erforderlichkeit und Angemessenheit der geplanten Neuregelung bedarf indes einer vertieften Prüfung. Ein Grundrechtseingriff erweist sich als erforderlich, wenn dieser zur Erreichung ihres legitimen Zwecks notwendig ist und kein gleich wirksames, aber grundrechtsschonenderes („milderes“) Mittel zur Verfügung steht. Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit ist darauf abzustellen, ob die Belastung der Betroffenen außer Verhältnis zu dem mit der staatlichen Maßnahme verfolgten Zweck steht

Das BVerfG hat 1975 in einem *obiter dictum* ausgeführt, dass systematische Ermittlungen der Staatsschutzbehörden und die Speicherung ihrer Ergebnisse für Zwecke der Einstellungsbehörden

„schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit“

(BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73, NJW 1975, 1641 (1644)).

seien. Diese Aussage bezog sich zwar ausdrücklich auf den juristischen Vorbereitungsdienst und auf Ermittlungen, die der Verfassungsschutz selbst für Einstellungszwecke durchführt. Teilweise wird daraus indes – in Folge fehlender Erforderlichkeit und Angemessenheit – eine generelle Unzulässigkeit einer anlasslosen Regelanfrage abgeleitet,

vgl. *Dieterle/Kühn*: Wiedereinführung der Regelanfrage für angehende Richter in Bayern, ZD 2017, 69 ff.

In meinen Augen vermag diese pauschale Rechtsauffassung indes nicht zu überzeugen, da zwischen echten Ermittlungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verfassungsschutzes, und der Abfrage dort bereits vorhandener Informationen zu unterscheiden ist. Ich verstehe die Rechtsprechung des BVerfG so, dass dieses zusätzlichen Ermittlungsmaßnahmen, die durch die Einstellung von Beamten ausgelöst werden, kritisch gegenübersteht. Durch die in Rede stehende Neuregelung des § 8 LBG-E werden indes keine eigenständigen, neuen oder gar erstmaligen Ermittlungsmaßnahmen ausgelöst, sondern der Einstellungsbehörde wird lediglich Zugriff auf die bereits beim Verfassungsschutz vorhandenen Informationen gewährt. Dies dürfte sich in meinen Augen als verhältnismäßig erweisen, weil der mit einer neuen Wissensgenerierung der Sicherheitsbehörden einhergehende Eingriff weitaus schwerer wiegt als die in der Neuregelung vorgesehene Abfrage bereits vorhandenen Wissens einer Bewerberin oder eines Bewerbers,

vgl. in diese Richtung auch *Unterreitmeier*, in: Möstl/Schwabenbauer, BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, 2020, BayVSG Art. 25 Rn. 215 ff.

Auch der Hinweis auf das mildere Mittel einer anlassbezogenen Überprüfung der Verfassungstreue vermag in meinen Augen nicht zu überzeugen, da dieses nicht gleicher Effektivität ist. Es würde sich dann ausweichlich die Frage stellen, wann der erforderliche Anlass für eine Untersuchung im Einzelfall gegeben ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ließe sich durch gesetzliche Regelbeispiele zwar ergänzen. Es ist jedoch nicht auszuschließen und womöglich sogar zu erwarten, dass Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderliche Verfassungstreue

nicht besitzen, „durch das Raster“ fallen und eine angezeigte Prüfung der Verfassungstreue ausbleibt, weil die Bewerberin oder der Bewerber ihre feindliche Haltung erfolgreich verbergen.

Schließlich sieht der in Rede stehende Gesetzesentwurf in meinen Augen die für eine Verhältnismäßigkeit des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs erforderlichen Unterrichts- und Löschungspflichten vor, die einen effektiven Rechtsschutz der Bewerberinnen und Bewerber gewährleisten,

vgl. zu diesem Erfordernis *Laude/Talg/Weickert*, Wie verwundbar ist die deutsche Justiz?, GSZ 2026, 207 (211).

Vor diesem Hintergrund erweist sich der mit der beabsichtigten Regelanfrage einhergehende Grundrechtseingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bewerberinnen und Bewerber in meinen Augen als verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

II. Zur Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes (§ 8 Abs. 3 LBG-E)

Nach § 8 Abs. 3 LBG-E teilt die Verfassungsschutzbehörde der Einstellungsbehörde nicht nur objektive Erkenntnisse mit, sondern ihre „Einschätzung“, ob zumindest ein „Verdacht“ der Unterstützung oder Beteiligung an extremistischen Bestrebungen vorliegt. Problematisch ist insofern, dass dem Verfassungsschutz faktisch eine Auswahlfunktion zukommen könnte, die aus verfassungsrechtlicher Perspektive problematisch ist.

Das BVerfG hat betont, dass die Entscheidung über die Verfassungstreue des Bewerbers eine Prognoseentscheidung der Einstellungsbehörde über die Persönlichkeit des Bewerbers ist, die sich auf eine Vielzahl von Elementen gründen muss,

BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73, NJW 1975, 1641 (16444); s.a. *Laude/Talg/Weickert*, Wie verwundbar ist die deutsche Justiz?, GSZ 2026, 207 (211).

Dies zugrunde gelegt, ist davon auszugehen, dass die Einstellungsbehörde diese Prognose nicht allein auf die Einschätzung des Verfassungsschutzes stützen darf. Die Regelung in Absatz 3 sollte daher so ausgelegt und angewendet werden, dass die Verfassungsschutzbehörde lediglich Tatsacheninformationen übermittelt, die dann von der Einstellungsbehörde als ein Element unter mehreren in die eigene Prognose eingestellt werden. Außerdem dürfte es zielführend sein, die Informationen des Verfassungsschutzes um zusätzliche Hinweise zur Entstehung der Informationen zu ergänzen. Die Formulierung, dass der Verfassungsschutz seine

„Einschätzung“ mitteilt, ist in dieser Hinsicht zu unbestimmt und birgt die Gefahr, dass die Einstellungsbehörde sich der Einschätzung des Verfassungsschutzes faktisch anschließt, ohne eine eigenständige Prognose zu treffen.

III. Zur Erstreckung der Regelanfrage auf angehende Richterinnen und Richter

Die Erstreckung der Regelanfrage auf angehende Richterinnen und Richter gemäß § 6 Abs. 1 LRiG i.V.m. § 8 LBG–E wirft über die bereits dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen hinaus spezifische Fragen auf, die sich aus der herausgehobenen verfassungsrechtlichen Stellung der Richterschaft ergeben. Die Bewertung fällt differenzierter aus als bei Beamten, weil hier mit der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GG eine zusätzliche verfassungsrechtliche Garantie berührt wird, die besondere Sensibilität gebietet.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass (angehende) Richterinnen und Richter – ebenso wie Beamtinnen und Beamte – der Pflicht zur Verfassungstreue unterliegen, vgl. § 9 Nr. DRiG. Gleichzeitig genießen Richterinnen und Richter durch Art. 97 Abs. 1 GG eine besondere Unabhängigkeit, die sie von der hierarchischen Einbindung der Beamten unterscheidet. Diese Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg, sondern eine funktionsbezogene Gewährleistung, die dem Schutz unparteiischer und sachlicher Rechtsprechung dient,

vgl. *Hillgruber*, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 110. EL 2026, Art. 97 Rn. 4.

Vor dem Hintergrund, dass bei (angehenden) Richterinnen und Richtern neben das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch die verfassungsrechtliche Garantie des Art. 97 Abs. 1 GG tritt, wird eine Regelanfrage teilweise als unzulässig bzw. unverhältnismäßig eingestuft,

vgl. dazu *Fahrner*, in: Dietrich/Fahrner/Gazeas/von Heintschel–Heinegg, SicherheitsR–HdB, 2022, § 4 Rn. 68 ff.

Bei Richterinnen und Richtern besteht überdies eine besondere Gefahr der politischen Instrumentalisierung. Gerade weil Richterinnen und Richter – anders als Beamte – nicht weisungsgebunden sind, ist die Kontrolle der personellen Besetzung der Gerichte der primäre Hebel für politische Einflussnahme auf die Rechtsprechung,

vgl. dazu ausf. *Laude/Talg/Weickert*, Wie verwundbar ist die deutsche Justiz?, GSZ 2026, 207 ff.

Vor diesem Hintergrund ist m.E. aus den bereits zuvor dargelegten Gründen unverzichtbar, die Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes auf ein Minimum zu begrenzen. In Schleswig-Holstein dürfte dies in besonderem Maße von Relevanz sein, da der Verfassungsschutz hier lediglich als Abteilung des Innenministeriums ausgestaltet und damit einer potenziellen politischen Einflussnahme ausgesetzt ist. Wenn Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes auf ein Minimum beschränkt wird, dürfte sich die geplante Regelabfrage für angehende Richterinnen und Richter – auch wenn diese in verfassungsrechtlicher Hinsicht in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig ist – als zulässig erweisen.

IV. Zur Zuverlässigkeitsprüfung für besonders schützenswerte öffentliche Bereiche (§226a LVwG-E)

Die §§ 226a bis 226d LVwG-E regeln Zuverlässigkeitsprüfungen für zwei Fallgruppen: Zum einen finden sich Regelungen für Beschäftigte von Polizei- und Justizbehörden sowie von Behörden mit Zwangsbefugnissen oder kritischer Infrastruktur (§ 226a Abs. 1, 2 LVwG-E), zum anderen enthält der Gesetzesentwurf Regelungen für externe Personen, die Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen haben, Beratungs- und Dienstleistungen erbringen oder Zugang zu Vergabeunterlagen erhalten (§ 226a Abs. 3 LVwG-E).

1. Beschäftigte im öffentlichen Dienst (§ 226a Abs. 2 LVwG-E)

Für Beschäftigte, die einer Tätigkeit bei einer betroffenen Behörde anstreben oder in eine solche wechseln, erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung – anders als bei § 226a Abs. 3 LVwG-E – ohne Zustimmungserfordernis.

Der damit einhergehende Eingriff in das Recht auf informationelles Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie ggf. Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) dürfte im Ergebnis durch das öffentliche Interesse an der Sicherheit der genannten Behörden gerechtfertigt sein, zumal die Prüfung erst erfolgt, wenn die Person für die Tätigkeit konkret vorgesehen ist (Abs. 2 Satz 2) und die Person umfassend zu informieren ist (Abs. 2 Satz 3). Die Möglichkeit, von der Prüfung abzusehen bei kurzfristigen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten (Abs. 2 Satz 4) oder bei einer Überprüfung in den letzten drei Jahren (Abs. 2 Satz 5), trägt überdies dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung.

Dass die geplante Neuregelung – anders als bei § 226a Abs. 3 LVwG-E – keine Zustimmung der Betroffenen voraussetzt, dürfte unschädlich sein, da dieser keine echte Wahlfreiheit zu entziehen wäre.

Auch die in § 226b Abs. 5 LVwG-E vorgesehene Regelabfrage beim Verfassungsschutz für alle Personen, die in den personellen und sachlichen Anwendungsbereich des § 226a Abs. 2 LVwG-E fallen, dürfte einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung zugänglich sein. Die hier geregelte Verfassungsschutz-Auskunft unterscheidet sich von der beamtenrechtlichen Regelanfrage nach § 8 LBG-E in einer wesentlichen Hinsicht. Sie bezieht sich nicht auf die Verfassungstreue im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG, sondern auf die Zuverlässigkeit im Sinne einer Gefahrenprognose für die öffentliche Sicherheit. Der Schutzzweck ist damit weiter gefasst und der sachliche Anwendungsbereich der Norm auf „gefahrgeneigte“ Tätigkeitsfelder beschränkt. Anders als bei der (bewusst) undifferenzierten Regelung des § 8 LBG-E gibt es im Falle des § 226a Abs. 2 LVwG-E einen hinreichenden Anlass für die Zuverlässigkeitsprüfung, was für sich genommen für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des mit der Prüfung einhergehenden Grundrechtseingriffs spricht.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Verfassungsschutzbehörde nach der Regelung lediglich vorhandene Erkenntnisse mitteilt und keine eigenen Ermittlungen für die Zuverlässigkeitsprüfung durchführt, was die Eingriffsintensität der Regelung massiv absenkt.

Allerdings würde ich mich auch hier – wie bereits zuvor – dafür aussprechen, die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde auf die Übermittlung von Tatsacheninformationen ohne Einschätzungscharakter zu begrenzen. Ferner sollte – nicht zuletzt auch um Missbrauchsgefahren zu verringern – der Begriff der Zuverlässigkeit legaldefiniert bzw. um Regelbeispiele ergänzt werden. Zwar ist der unbestimmte Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit durch die Rechtsprechung mittlerweile konkretisiert und einer vergleichsweise rechtssicheren Subsumtion zugänglich. Allerdings finden sich je nach Rechtsgebiet – Zuverlässigkeit im gewerberechtlichen oder Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne – nicht unerhebliche Unterschiede in der Definition bzw. Handhabung des Begriffs. Eine – ggf. noch um Regelbeispiele zu ergänzende – Definition des Begriffs der Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 226a LVwG-E könnte etwa wie folgt lauten:

„Zuverlässig im Sinne dieses Unterabschnitts ist eine Person, wenn sie auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften und ihres bisherigen Verhaltens die Gewähr dafür bietet, dass sie bei der Wahrnehmung der Tätigkeit oder bei der Nutzung des Zugangs nach den Absätzen 2 oder 3 die Sicherheit des jeweiligen Bereichs nicht gefährden wird und die ihr obliegenden Pflichten erfüllt. Die Art und Bedeutung der

Tätigkeit oder des angestrebten Zugangs sowie die Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs sind zu berücksichtigen.“

2. Externe Personen (§ 226a Abs. 3 LVwG-E)

Für externe Personen, die nicht in ein Beschäftigungsverhältnis treten wollen, sondern Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen, Beratungs- und Dienstleistungen erbringen oder Zugang zu Vergabeunterlagen erhalten, ist die Zuverlässigkeitsprüfung zustimmungsbedürftig (Abs. 3 Satz 2). Zwar fehlt es an echter Wahlfreiheit, da die Verweigerung der Zustimmung zur Folge hat, dass der Zugang nicht gewährt wird, sodass auch mit Blick auf § 226a Abs. 3 LVwG-E ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht verneint werden kann. Dieser Eingriff erweist sich jedoch – legt man die Erwägungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zugrunde, voraussichtlich als angemessen,

vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.05.2022 – Vf. 47-VII-21, GSZ 2022, 196 ff.

V. Zusammenfassung

Die geplante Regelanfrage beim Verfassungsschutz für Bewerberinnen und Bewerber nach § 8 LBG-E dürfte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, da sie keine eigenständigen Ermittlungen auslöst, sondern lediglich bereits vorhandene Erkenntnisse abfragt und anlassbezogene Prüfungen nicht gleichermaßen effektiv sind. Problematisch dürfte jedoch die Übermittlung einer „Einschätzung“ durch den Verfassungsschutz sein, die auf eine Auswahlfunktion hinauslaufen und die eigenverantwortliche Prognose der Einstellungsbehörde verdrängen könnte; hier dürfte eine Beschränkung des Verfassungsschutzes auf die Mitteilung von Tatsacheninformationen geboten sein.

Die Erstreckung auf angehende Richterinnen und Richter ist besonders rechtfertigungsbedürftig, weil die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) berührt ist. Bei strenger Begrenzung der Einschätzungsprärogative des Verfassungsschutzes dürfte allerdings auch diese geplante Neuregelung zulässig sein. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den auch aus rechtspolitischer Perspektive lesenswerten Beitrag von *Laude/Talg/Weickert*.

Die Zuverlässigkeitsprüfungen nach den §§ 226a bis 226d LVwG-E dürften im Kern verfassungsrechtlich tragfähig sein; der Begriff der Zuverlässigkeit sollte jedoch legaldefiniert werden, um Normenklarheit und Rechtssicherheit zu erhöhen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicolas Harding